

Weisung 201806011 vom 20.06.2018 – Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II

Laufende Nummer: 201806011

Geschäftszeichen: GR 1 – II-5020

Gültig ab: 20.06.2018

Gültig bis: 19.06.2023

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen durch Jobcenter trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwährende Schreiben wie Widersprüche und Anträge.

1. Ausgangssituation

Es gibt derzeit keine gesetzliche Verpflichtung der Jobcenter zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung. Dennoch ist das Verlangen nach Eingangsbestätigungen regelmäßig Thema von Beschwerden und parlamentarischen Anfragen. Das Ausstellen solcher Eingangsbestätigungen, zumindest auf Wunsch der Kundinnen und Kunden sowie für fristwährende Schreiben wie Widersprüche und Anträge, wird seitens der Bundesagentur für Arbeit für sinnvoll erachtet.

2. Auftrag und Ziel

Kundenfreundlichkeit und damit verbunden die Kundenzufriedenheit sollen gesteigert werden. Das Ausstellen von Eingangsbestätigungen in bestimmten Fällen unterstützen dieses Ziel.

Verwaltungsablauf und Organisation eines Jobcenters liegen gem. § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II im ausschließlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Trägerversammlung. Eine verbindliche bundeseinheitliche Verfahrensregelung im Hinblick auf den Umgang mit Eingangsbestätigungen ist daher gesetzlich nicht möglich.



Die BA befürwortet ausdrücklich die Ausstellung einer Eingangsbestätigung auf Wunsch der Kundinnen und Kunden sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit wirken zeitnah in der Trägerversammlung darauf hin, dass die gemeinsamen Einrichtungen eine Eingangsbestätigung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge ausstellen, soweit das nicht bereits bestehende Praxis ist.

4. Info

Information 201806012 vom 20.06.2018 - Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift





ProArbeit - Kreis Offenbach - AöR • Max-Planck-Straße 1-3 • 63303 Dreieich



ergänzende Unterlagen senden Sie bitte an:

Pro Arbeit
Kreis Offenbach (AöR)
Servicecenter
Max-Planck-Straße 1-3
63303 Dreieich

Ansprechpartner: Kundentelefon

Tel.: 0 60 74 / 80 58 – 100

Fax: 0 60 74 / 80 58 – 940

Email: info@proarbeit-kreis.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Bescheinigung über die Unterlagenabgabe

Für Herr / Frau

(Name, Vorname)

wurde/n heute

- Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld -
- Folgeantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld -

Sonstige Unterlagen

im Servicecenter der Pro Arbeit-Kreis Offenbach abgegeben.

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR)
Max-Planck-Straße 1-3
63303 Dreieich

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Kreisbeigeordneter Carsten Müller

Vorstand
Boris Berner

Sparkasse Langen-Seligenstadt
Konto 49118367
BLZ 506 591 24
IBAN: DE 18 5065 2124 0049 1183 67
SWIFT-BIC: HELADEF1SLS